

Zur straftheoretischen Einordnung politisch motivierter Straftaten im Kontext der Überzeugungs- bzw. Gewissenstat

Doktorvater: Prof. Dr. Kai Ambos
Doktorand: Diego Fernando Tarapués Sandino

Die politisch motivierte Kriminalität unterscheidet sich qualitativ von der „üblichen“ Allgemeinkriminalität. Sie zeichnet sich, im Gegensatz zu den gemeinen Tätern die aufgrund individueller Beweggründe handeln, durch bestimmte Gründe und Motive mit allgemeinen politischen Zielen aus. Der politische Verbrecher ist ein Täter, der somit politisch motiviert handelt; das Hauptmotiv seines begangenen Unrechts stammt oftmals aus seiner politischen Überzeugung. Die Beweggründe dieser Täter sind daher von politischer Natur und nicht von anderer Beschaffenheit. Aus diesem Grund wird die politische Kriminalität mit großer Beliebtheit von Strafrechtlern und Kriminologen erforscht. Die Erläuterung der Ursachen, durch die der politische Verbrecher zur Begehung politischer Straftaten motiviert wird, und die Begründung einer differenzierten strafrechtlichen Behandlung für solche Täter, stellen vor allem das wesentliche Argument hinsichtlich der Rechtsfigur des Überzeugungstäters dar. Diese Rechtsfigur wird als der bekannteste kriminologische und straftheoretische Ansatz zur strafrechtlichen Einordnung des politischen Verbrechers gezählt.

Die Analysen zur politischen Kriminalität stellen kein Neuland dar, dieses Thema wird seit langem von der Strafrechtslehre und der Rechtsprechung in verschiedenen Ländern behandelt. Die politisch motivierte Kriminalität ist auch nicht exklusiv wichtig und vorherrschend in Staaten mit politischen Konflikten oder instabiler Demokratie, sie ist im Gegensatz dazu sogar allgegenwärtig und erscheint in unterschiedlichen Formen und auf verschiedenen Stufen der Tatschwere. Sowohl der Naturschützer, der in das Gelände eines Atomkraftwerks eindringt und seine Meinung mithilfe eines dort angebrachten Plakates auszudrücken, der Pazifist, der dasselbe auf dem Gelände einer Waffenfabrik verübt, als auch der Terrorist, der Rebell oder der Extremist, der unabhängig von seiner ideologischen Einstellung ein Attentat gegen den Leib oder das Leben einer oder mehrerer Personen verübt, es sind alle Täter, die vor allem durch eine politische Motivation handeln und ihrer politischen Überzeugung folgen. Taten mit solchen Merkmalen lassen sich überall finden und bringen die Staaten in Verlegenheit, da im Prinzip jeder Staat, der die Freiheiten und die Rechte seiner Bürger respektiert, jene mit der Motivation und Handlung solcher politisch motivierten Täter verbundene grundgesetzliche Freiheit trotz der möglichen Verletzung einiger Gesetze auch absichern soll.

Eine eventuelle Anerkennung des politischen Verbrechers als politisch motivierter Täter, der aufgrund der Grundrechtsausübung seiner Überzeugungs- bzw. Gewissensfreiheit handelt und somit anders als der gemeine Verbrecher von dem Strafrecht behandelt werden sollte, kann allerdings Misstrauen hervorrufen und wird sogar von der Gesellschaft und der Rechtstheorie weitgehend abgelehnt. Zwar liegen viele begangenen Straftaten vor, die aufgrund einer politischen Motivation begangen wurden, aber nicht schon deshalb können alle dieselbe strafrechtliche Behandlung erhalten. Soll die Grundrechtsausübung der Überzeugungs- bzw. Gewissensfreiheit in der Begehung einer politisch motivierten Straftat bestätigt werden, reicht dies nicht aus, um eine Sonderbehandlung für jegliche Delikte zu begründen. Hier geht es um verschiedene rechtswidrige Angriffe auf unterschiedliche geschützte Rechtsgüter, die nicht gleich einzustufen sind. Es ist nicht das Gleiche, und demzufolge soll auch nicht gleich behandelt werden, wenn eine Person aufgrund politischer Beweggründe eine Person beleidigt (§185 StGB) oder aber eine Person aufgrund gleicher Motive (§211 StGB) ermordet. Das ist logisch, und wird sowohl von der Gesellschaft anerkannt und vom Staat durch verschiedene Normierungen und Strafzumessungen gewürdigt.

In diesem Sinne werden in dieser Arbeit solche politisch motivierte Straftaten in drei Gruppen (Fallgruppen der politisch motivierten Staatsschutzdelikte, Fallgruppen der politisch motivierten Tötungsdelikte sowie übrige politisch motivierte Gewaltdelikte und sonstige geringfügige politisch motivierte Delikte) unterteilt, da eine wirksame Analyse zur Bestimmung der vorgesehenen Ergebnisse dies so erfordert. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, ob die politisch motivierten Straftaten als Überzeugungs- bzw. Gewissenstaten eingeordnet bzw. strafrechtlich behandelt werden können. Um dieses Thema systematisch zu entwickeln, wird die Forschung in fünf Kapiteln erfolgen.

Das erste Kapitel enthält zum Begriff der politisch motivierten Straftaten und die Antwort zur Frage, was unter dem Begriff der politisch motivierten Straftaten zu verstehen ist. Das zweite Kapitel befasst sich mit der Verknüpfung der politischen Motivation mit der Überzeugung bzw. dem Gewissen. Im dritten Kapitel wird die verfassungsrechtliche Verankerung der Überzeugungs- bzw. Gewissenstat dargestellt. Das vierte Kapitel analysiert die strafrechtliche Würdigung der Überzeugungs- bzw. Gewissenstat. Zuletzt wird die Abschlussbewertung der strafrechtlichen Behandlung der politisch motivierten Straftaten im sechsten Kapitel stattfinden.